

b. Auf Grund der erhobenen Steuer- und Zollbeträge in den Erntejahren 1880/81 bis 1883/84.

Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni.)	Verarbeiteter Rohtabak in fabriktionsreifein Zustand.					Tabakfabrikate. Unterschied zwischen der Einfuhr und Ausfuhr. (Sp. 7. +: Mehreinfuhr, -: Mehrausfuhr.)				Diese Mehrausfuhr (Sp. 10) entspricht einer Roh- tabak- menge von	Also Verbrauch von fabriktionsreifein Roh- tabak im deutschen Zollgebiet		
	Inländischer Tabak			Verzollter ausländischer Tabak.	Uebershaupt.	Eigarren und Eigarretten.	Kau- und Schnupftabak.	Rauch- tabak.	Zusammen.		überhaupt.	auf den Kopf.	
	versteuert nach der Gewichtssteuer.	der Flächensteuer.	Zusammen.										
	T o n n e n .												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1880/81	34 327	1 622	35 949	15 266	51 215	— 71	33	268	372	387	50 828	1,1	
1881/82	38 304	1 272	39 576	27 213	66 789	—	25	456	481	500	66 289	1,5	
1882/83	18 876	779	19 655	26 460	46 115	— 6	29	936	971	1 010	45 105	1,0	
1883/84	18 145	642	18 787	31 674	50 461	+ 49	51	417	419	436	50 025	1,1	
4 jähriger Durchschnitt	27 413	1 079	28 492	25 153	53 645	— 7	35	519	561	583	53 062	1,2	

Bemerkungen zu den Tabellen 1a u. b. Die Zahlenangaben in beiden Tabellen unterscheiden sich insofern von einander, als in Tab. a die gesammte inländische Tabakproduktion für jedes Erntejahr (unter Abzug des ausgeführten Gesamtquantums), in Tab. b dagegen, unter Abzug lediglich des bonifizirten Ausfuhr-Quantums, diejenige Menge des inländischen Tabaks der Berechnung zu Grunde gelegt ist, welche innerhalb des betreffenden Erntejahrs versteuert wurde, d. h. aus den wirklich erhobenen Steuerbeträgen abzüglich der Nachlässe unter Berücksichtigung der verschiedenen Besteuerungsarten und Steuerfätze sich berechnet. Das letztere Verfahren giebt zwar eben so wenig wie das erstere genaue Auskunft über die Konsumtion im betreffenden Jahre, erscheint aber für die Berechnung der in einem bestimmten Jahre oder überhaupt einem kürzeren Zeitabschnitte für den inländischen Verbrauch fabrizirten Menge im allgemeinen als das richtigere; denn der unversteuert auf Niederlagen genommene Tabak kommt dabei nicht in Frage, auch entspricht die danach berechnete Menge genauer der in Gebrauch genommenen Menge von ausländischem Tabak, da letztere den unverzollt lagernden Tabak gleichfalls nicht umfaßt. Nach dem früheren, bis zum Beginn des Erntejahres 1880/81 gültigen Tabaksteuergesetz wurde die Steuer lediglich nach dem Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke ohne Rücksicht auf die geernteten Mengen erhoben, und eine Lagerung von unversteuertem Tabak war daher nicht möglich. Ein Nachweis der versteuerten Menge lag nicht vor, und die Berechnung konnte daher nur auf Grund der geernteten Menge angestellt werden, wie es in Tab. a geschehen ist. Hierbei ist die Umrechnung des dachreifein Tabaks (vergl. oben S. 33 Sp. 4) auf fabriktionsreifein (fermentirten) Tabak gemäß der Bestimmung in §. 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 erfolgt, wonach das ermittelte Gewicht des ersteren Produkts nach Abzug von $\frac{1}{5}$ das Gewicht des letzteren darstellt, und weiter angenommen, daß der ausgeführte Tabak zur Hälfte aus fermentirtem, zur anderen Hälfte aus dachreifein Tabak besteht, so daß also eine Hälfte davon in der angegebenen Weise zu reduziren ist. — Im übrigen ist die Berechnung in beiden Tabellen gleichmäßig vorgenommen worden. Von dem eingeführten Tabak ist angenommen, daß er ausschließlich aus fermentirtem besteht. Nachdem der in jedem Erntejahr verarbeitete (bzw. für die Verarbeitung verfügbare) Roh- tabak festgestellt war (Tab. a u. b Sp. 6), mußte, um den wirklichen Verbrauch zu ermitteln, noch die Differenz zwischen der Ein- und Ausfuhr von Tabakfabrikaten berücksichtigt werden, und da sich dabei eine Mehrausfuhr ergiebt, so war der entsprechende Ueberschuß wieder auf Roh- tabak zu reduziren und von dem verarbeiteten Tabak in Abzug zu bringen. Diese Reduktion ist unter der Voraussetzung erfolgt, daß sich das Gewicht der Fabrikate zum Gewicht des dazu verwendeten Roh- tabaks wie 100 : 104 verhält (nach der Begründung zum Entwurf des Gesetzes, betr. das Reichstabsaktsmonopol, Reichstags- session 1882/83, Druck- sache Nr. 7). Bei der Angabe der Mehreinfuhr bzw. Mehrausfuhr von Kau- und Schnupftabak (Tab. a und b Sp. 8) sind für fremde Bestandtheile, welche diesen Fabrikaten beigemischt sind, 23% von der ursprünglichen Menge in Abzug gebracht.

Vergl. im Abschnitt III. die Uebersicht 4 über den Tabakbau und im Abschnitt XV. die Uebersicht über die steuerliche Bedeutung des Tabak- verbrauchs.